

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, PF 910240, 12414 Berlin (Postanschrift)

1.
FRHUG Festival GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
Herrn Marko Hegner, Herrn Melvin Benn,
Frau von Samson
Pfuelstr. 5

10997 Berlin

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Dienstgebäude:

Bei Schriftwechseln bitte
die Postanschrift verwenden.

Zimmer: 102 a
GeschZ.: TiefGrün AL
Bearbeiter: Frau Dr. Lehmann
Telefon: (030) 90297 5823
Telefax: (030) 90297 5859
E-Mail: Ingrid.Lehmann@ba-
tk.berlin.de

E-Mail (elektron. Signatur):
post.sga@ba-tk.berlin.de

Datum: 24.08.2016

ab: pers. Übergabe
am 24.8.16



Antrag auf Flächennutzung für die Veranstaltung „Lollapalooza Berlin 2016“ in der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage Treptower Park

Sehr geehrter Herr Hegner, sehr geehrter Herr Benn,
sehr geehrte Frau von Samson,

aufgrund Ihres Antrags vom 23.03.2016 und im Ergebnis der seitdem aktenkundig dokumentierten Aktualisierungen zum Vorhaben bis zum 24.08.2016 ergeht gemäß § 6 Absatz 5 GrünanlG¹⁾ folgende

Ausnahmegenehmigung

- I.
 1. Die Nutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage Treptower Park zur Durchführung der Veranstaltung „Lollapalooza Berlin 2016“ wird auf den in der Anlage 1 und in den Detailplänen der Anlagen 2 – 7 kenntlich gemachten Flächen mit den dort festgelegten Aufbauten und Schutzmaßnahmen in der Zeit vom 10.09.2016 bis 11.09.2016 (jeweils 9.30 – 23.00 Uhr) genehmigt. Die Bau- und Betriebsbeschreibung in der aktuellsten Fassung (Anlage 26) ist dabei Grundlage für die Umsetzung.
 2. Der Aufbau wird vom 29.08.2016 bis zum 10.09.2016 entsprechend dem abgestimmten Ablaufplan (Anlage 9), genehmigt. Mit dem Aufbau des Bauzauns darf am 27.08.2016 begonnen werden. Der Abbau wird vom 11.09.2016 (23.00 Uhr) bis zum 16.09.2016 genehmigt (siehe Anlage 9).
 3. Die Befahrung der Grünanlage Treptower Park mit Kraftfahrzeugen wird für den Auf- und Abbau des Festivals, die Versorgung und Belieferung aller Festivalorte (z.B. Catering, Backstage) und für die Entsorgung (z.B. Toiletten, Catering, VIP-Bereich, Backstage) während der Veranstaltung entsprechend des „Logistikplans Auf- und Abbau“ und „Logistikplan während der Veranstaltung“ (Anlagen 8 a und 8 b) genehmigt.

Es dürfen während des Auf- und Abbaus nur die in der Anlage 8 a (Logistikplan Auf- und Abbau) kenntlich gemachten Wege und Flächen (Transportwege nebst Wenderadien) befahren werden. Der Schwerlastverkehr darf nur die Wege mit genehmigten Schleppkurven gemäß der Anlagen 10 - 18 (Übersicht Schleppkurven und Detailkarten) befahren.

Während der Veranstaltung dürfen nur die in Anlage 8 b gekennzeichneten Wege befahren werden.

Das Abstellen der zum Auf- und Abbau und Belieferung/ Entsorgung notwendigen Fahrzeuge ist nur für die Dauer ihres unmittelbaren Einsatzes gestattet.

Nightliner und Kleinbusse der Künstler, Cateringfahrzeuge, Security- und Rettungsfahrzeuge, Löschzüge, Logistikfahrzeuge dürfen auf den festgelegten Flächen in Anlage 1 auch während der Veranstaltung abgestellt werden.

4. Hinsichtlich dieses Bescheides einschließlich seiner angeordneten Nebenbestimmungen ordne ich die **sofortige Vollziehung** an. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Widerspruchs gegen diesen Bescheid.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 462,00 € erhoben.

III.

Nebenbestimmungen

Gemäß § 36 Abs. 2 VwVfG²⁾ und § 36 Abs. 1 VwVfG²⁾ i. V. m. § 6 Abs. 5 Satz 4 GrünanlG¹⁾ ergeben zu dieser Genehmigung folgende Nebenbestimmungen:

Vor Beginn der Veranstaltung:

1a) Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass zur Sicherung der Folgenbeseitigung eine Sicherungssumme in Höhe von eingezahlt wird. Der Betrag in Höhe von ist unter Angabe Ihres Namens (Firmenbezeichnung), des Geschäftszeichens TiefGrün G I 1 – AG 13/16 und der Angabe des Kassenzeichens **0239000087371** bis zum 26.08.2016 auf das Konto der Berliner Sparkasse, IBAN: DE 55100500001613013228 (BIC: BELADEVB33XXX) einzuzahlen. Der Nachweis über die Einzahlung ist uns bis zum 26.08.2016 zu übergeben.

1b) Die Genehmigung ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass zur Sicherung der Folgenbeseitigung ein weiterer Betrag in Höhe von der Genehmigungsbehörde als Bankbürgschaft nach den Bestimmungen der ABau⁹⁾ bis zum 09.09.2016 zu übergeben ist. Die Art und die Voraussetzungen der Bürgschaft ergeben sich aus dem Nutzungsvertrag nach Nebenbestimmung Nr. 2.

Berlin hat das Recht auf Erhöhung der Sicherungssumme, soweit Tatsachen eintreten, die belegen, dass die hier geforderte Sicherungssumme nicht ausreichend bemessen wurde. schriftlichen und mit Begründung zu versehenden Nachforderung in nachweisbarer Höhe der Veranstalter zu folgen.

2. Die Genehmigung steht unter der auflösenden Bedingung, dass zwischen dem Antragsteller und dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abt. Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt, Straßen- und Grünflächenamt (TiefGrün) ein wirksamer privatrechtlicher Nutzungsvertrag über die Nutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage Treptower Park besteht.
3. Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein mit allen zuständigen Behörden abgestimmtes wirksames Sicherheitskonzept vorliegt und umgesetzt wird. Das Sicherheitskonzept wird Anlage 20 zu diesem Bescheid.
4. Unmittelbar vor Beginn des Aufbaus der Veranstaltung ist der Veranstalter mit eigenen Kosten zu beauftragendes unabhängiges Landschaftsarchitekturbüro mit speziellen Kenntnissen in der Gartendenkmalpflege der Bestand, die Ausstattung und der Zustand des Treptower Parks durch Fotodokumentation detailliert aufzunehmen. Folgende Schwerpunkte sind bei der Zustandserfassung maßgeblich:
 - a) Bäume und Wege an allen Schleppkurven (Pläne Schleppkurven vom 03.08.2016, Anlagen 10 – 18)
 - b) Zufahrten Schwerlastverkehr (geteert)
 - c) Bereich Lolla Fun Fair (wegen tief hängender Baumkronen, siehe Anlage 4a)
 - d) alle Kunstwerke/ Denkmäler
 - e) allgemeiner Zustand der Sondergärten
 - f) Zustand der Tennenwege im Allgemeinen und die Erfassung vorhandener Schadstellen im Detail

Ein detailliertes Protokoll inklusive fotografischer vollständiger Dokumentation aller betroffenen Flächen/ Wege/ Einfahrten/ Bäume/ Gehölze/ Denkmäler der Grünanlage, das den Zustand der übergebenen Flächen und der Ausstattung verbindlich feststellt, wird anschließend vom beauftragten Landschaftsarchitekturbüro nachvollziehbar erstellt und dem Straßen- und Grünflächenamt übergeben. Diese Dokumentation wird als Anlage 19 Bestandteil dieses Bescheides.

5. Vor Beginn des Aufbaus ist TiefGrün eine einheitliche Erreichbarkeitsliste aller Verantwortlichen vor Ort (des Veranstalters, der für die Sicherheit verantwortlichen Personen, Behörden etc.) auszuhändigen, die während des gesamten Genehmigungszeitraumes für Probleme, Fragen und im Schadensfall erreichbar sind.
Vor Beginn des Aufbaus ist durch den Veranstalter ein eindeutiger Meldeweg/ ein Kommunikationsplan (doppelte Kommunikationswege angeben für den Fall des Ausfalls eines Mediums) zu erstellen und allen zuständigen Behörden und Verantwortlichen zu übergeben.
6. Eine Befehlsstelle ist vor Ort einzurichten für Veranstalter, Sicherheit, Feuerwehr, Polizei und Rettungskräfte.
7. Vor Beginn der Veranstaltung hat eine Wirksamkeitskontrolle (Begehung) zu erfolgen, bei der alle festgelegten Sicherheitsmaßnahmen überprüft werden (Nutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen). Dabei festgestellte Mängel sind sofort – ohne Zeitverzug - zu beseitigen.
8. Den zuständigen Mitarbeitern des TiefGrün ist während des Auf- und Abbaus und während der Veranstaltung ein Zugangsrecht einzuräumen. Die Kontrolle der Auflagen dieses Bescheides während des gesamten Zeitraumes ist sicherzustellen.
9. An den Veranstaltungstagen und den Auf- und Abbauzeiten ist den zuständigen Mitarbeitern des TiefGrün Anordnungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des Veranstalters zu übertragen, die ausschließlich der Sicherstellung der Einhaltung der Auflagen aus diesem Bescheid dienen soll.
10. Alle Beteiligten (insbesondere ALLE Fahrzeugführer) beim Auf- und Abbau und bei der Durchführung der Veranstaltung "Lollapalooza Berlin" sind ausdrücklich über die

Bestimmungen dieses Bescheides zu belehren und zu deren Einhaltung und Kontrolle zu verpflichten. Vor und während der gesamten Veranstaltung hat der Veranstalter die Aufsicht über und die Verantwortung für die Einhaltung der Nebenbestimmungen.

11. Vor Ort ist das Sicherheits- und Ordnungspersonal und die Rettungs- und Sanitätsdienste in angemessener Höhe einzusetzen.
12. Es ist ein schlüssiges und schnell von den Besuchern erfassbares Besucherleitsystem einzurichten. Die hierfür notwendigen Beschilderungen dürfen nicht an der im Park befindlichen Vegetation (Bäumen, Gehölze) sowie Denkmälern befestigt werden.
13. Der Veranstalter ist auf der Grundlage des Nutzungsvertrages (siehe Nebenbestimmung unter III. Nr. 2) verpflichtet, die Verkehrssicherungspflicht auf den zur Verfügung gestellten Flächen innerhalb des äußeren und des inneren Zaunes während der Veranstaltung und in den abgesperrten Bereichen während des Auf- und Abbaus und der durch ihn erfolgenden Benutzung auf seine Kosten zu übernehmen, insbesondere die dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt obliegenden Verkehrssicherungspflichten gewissenhaft zu erfüllen.
Darüber hinaus hat er das Land Berlin auf seine Kosten von Schadenersatzansprüchen und Kosten freizustellen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Sondernutzung, insbesondere mit der Durchführung der Veranstaltung oder mit den genutzten Flächen, besonders wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, gegen das Land Berlin geltend gemacht werden.
Im Übrigen ist er auf seine Kosten verpflichtet, das Straßen- und Grünflächenamt Treptow-Köpenick für die Durchführung der Veranstaltung den Abschluss und das Bestehen einer ausreichenden Veranstalterhaftpflichtversicherung bis zum 26. August 2016 nachzuweisen (Anlage 25).
14. Der Treptower Park ist mit einem Bauzaun entsprechend der Kennzeichnung in der ANLAGE 1 sicher einzuzäunen (äußerer Zaun).
15. Die unmittelbaren Veranstaltungsflächen (Besucher und Backstage- und Lagerflächen) sind ebenfalls mit einem Bauzaun gemäß ANLAGE 1 und der Detailpläne Anlagen 2 – 7 einzuzäunen (innerer Zaun, Sicherheitszaun). Zusätzlich sind alle Gehölzflächen, Naturdenkmale, in Rücksprache mit TiefGrün (Frau Bönning) die Kronentraufbereiche von Bäumen und andere besonders geschützte Bereiche, die Sondergärten (der Rosengarten, der Heide- und Staudengarten, der Sommerblumengarten) und das Windspiel am S-Bhf. Treptower Park einzuzäunen – entsprechend der Anlage 1 und in Anlehnung an Satz 1 durch den inneren Zaun oder aber durch separaten Zaun.
An stark von Besucherströmen tangierten Zonen sind die inneren Zäune mit Sturmstangen zu verstärken (besonders Einlass am Bahnhof Treptower Park, Übergänge zwischen den Parkseiten).
Im Hafenspromenadenbereich sind die Zäune um die Baustellen des TiefGrün (Informationspavillon und Sanitärgebäude) besonders auf ihre Sicherheit und Geschlossenheit zu kontrollieren.
Die „Die Liegende“ (Kunstwerk) seitlich der Alternative Stage auf der Wiese ist einzuzäunen. Das Kunstwerk „Die Wolke“, das sich rechts neben dem Rosengarten befindet, darf in Abstimmung mit TiefGrün abgebaut und eingelagert werden (Zustimmung der Künstlerin ist erteilt). Nach dem vollständigen Abbau des Festivals ist das Kunstwerk wieder mängelfrei zu errichten.
16. Die Befahrung des Treptower Parks ist ausschließlich den Fahrzeugen gestattet, die vom Veranstalter mit einem Veranstaltungsschild oder mittels anderer geeigneter Registrierung gekennzeichnet werden. An der Registrierung zur Befahrung des Treptower Parks haben Ordnung zu sichern, dass gekennzeichnete Fahrzeuge mit Veranstalterschild bzw. Registrierung einfahren. Privatfahrzeugen von Mitarbeitern, Beauftragten oder sonstigen Personen des Veranstalters

oder unberechtigten Fahrzeugen Dritter ist die Einfahrt ausnahmslos zu verwehren (Einlasskontrolle).

17. Die Fahrzeugführer haben ausnahmslos in Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
18. Alle Tennenwege, die als Transportwege für die Sattelzüge (40 t) und sonstige Fahrzeuge nebst der Wenderadien und unbefestigten als Transportweg zugelassenen Flächen sind vollständig durch geeignete Materialien für Schwerlastverkehr auszulegen – entsprechend der festgelegten Kennzeichnung in Anlage 24 (Auslegeplan). Lagerflächen, Flächen für das genehmigte Abstellen von Fahrzeugen und Transportwege an der Gastronomie sind gemäß Anlage 24 mit entsprechendem Abdeckmaterial stolpersicher auszulegen. Hier gilt die Bau- und Betriebsbeschreibung (Anlage 26 zum Bescheid) des Veranstalters in der Fassung vom 05.08.2016.
Die Einhaltung des abgestimmten Logistikplanes (Logistikpläne Anlagen 8 a und 8 b) ist durch entsprechend unterwiesenes Personal vor Ort zu sichern, das vollständig mit dem Logistikplan vertraut ist. Jeder damit betraute Ordner soll einen Logistikplan zur Hand bekommen. Während der Veranstaltung sind die Fahrer der die Veranstaltung versorgenden Fahrzeuge ausdrücklich über die zugelassenen Fahrwege zu unterweisen. Abweichungen von den genehmigten Fahrwegen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.
19. Die Regenanlage mit Versenkregnern, die in der Wiese nördlich des Rosengartens (Teil des Lollafunfair) eingebaut ist, darf nicht befahren werden. Schweres Gerät, die Verwendung von Erdnägeln oder die Positionierung von Druckpunkten (Füße von Aufbauten) auf den Versenkregnern oder den Leitungen ist nicht zulässig. Ein Plan der Versenkregner nebst den Leitungen liegt dem Antragsteller vor.
20. Der Fußweg, der den S-Bahn Gleisen am nächsten verläuft und von der Straße Am Treptower Park bis zum S-Bahnhof Treptower Park führt, ist für die Bevölkerung während der Auf- und Abbauzeiten zur Erreichbarkeit des S-Bahnhofes offen zu halten.
21. Den Anwohnern der Grundstücke Puschkinallee 16 und 17, die innerhalb des Treptower Parks gelegen sind, muss – soweit sie nicht von dem Angebot des Veranstalters für einen Hotelaufenthalt während der Festivaltage Gebrauch machen – der Zugang zu ihren Grundstücken auch während der Festivaltage im notwendigen und angemessenen Umfang zugesichert werden. Der Veranstalter hat mit den Anwohnern der beiden Grundstücke die Bedingungen der Erreichbarkeit hinreichend vor Veranstaltungsbeginn zu klären. Das Figurentheater „Grashüpfer“ muss seine Arbeitsräume auch während der Veranstaltung fußläufig erreichen können. Alternativ kann mit dem Figurentheater eine Entschädigungsleistung vereinbart werden, wenn im Gegenzug das Figurentheater das Gebäude des Theaters während des Festivals geschlossen hält.
22. Während der Veranstaltung dürfen grundsätzlich keine Fahrzeuge über 3,5 t die als Besucherflächen in Anlage 1 ausgewiesenen Flächen befahren. Im Backstagebereich ist die Befahrung mit LKW weiterhin zulässig.
23. In der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage Treptower Park dürfen während der Dauer der Veranstaltung und während des Auf- und Abbaus nur mit TiefGrün abgestimmte Fahrzeuge auf dem Veranstaltungsgelände abgestellt werden, wie Catering (aus Fahrzeugen), Sponsoren, Nightliner/ Vans im Backstage Bereich (Künstler), Wohnmobil Security. Diese müssen durch ein entsprechendes Schild des Veranstalters gekennzeichnet werden.

Unter die Motorblöcke der ggf. in der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage Treptower Park dauerhaft abgestellten Fahrzeuge sind Ölwannen unter die Motorblöcke zu schieben. Bei allen anderen Fahrzeugen, die nur vorübergehend auf den unterlegten Flächen abgestellt sind, sind die Abdeckplatten täglich auf Öl- oder sonstige Flüssigkeiten zu kontrollieren und ggf. lösungsmittelfrei zu reinigen.

24. Ab dem ersten Tag des Aufbaus bis mindestens zum letzten Tag des Abbaus installiert der Veranstalter aufgrund der Sperrung beider Kinderspielplätze auf der Rasenfläche (Ehrenmalseite, vor der Kita Am Karpfenteich) ein mit TiefGrün abgestimmtes mobiles Ersatzspielangebot als Alternative für die Kinder und Kindergartengruppen (Anlage 1, Klettergerüst). Der Veranstalter ist für die Beschaffung und den fachgerechten Einbau des Spielgerätes in eigenem Auftrag und auf eigene Kosten verantwortlich. Der Ausbau des Klettergerüsts obliegt TiefGrün.
25. Es dürfen unter Aufsicht des Revierleiters, Herrn Engström (0163/ 6172127) Parkbänke auf dem Weg rechts des Rosengartens, seitlich der Alternativ Stage und im Einlassbereich am S-Bhf. Treptower Park fachgerecht ausgebaut und während der Veranstaltung inklusive des Befestigungsmaterials sicher verwahrt werden. Nach dem Festival sind die Bänke fachgerecht wieder einzubauen. Der Revierleiter prüft den Einbau und fordert ggf. Nachbesserungen.
26. Während des Auf- und Abbaus ist dafür Sorge zu tragen, dass allen daran beteiligten Personen Toiletten zur Verfügung stehen.
27. Werbung wird ausschließlich auf der Innenseite des das Veranstaltungsgelände umgebendes Bauzaunes zugelassen. Werbung an der Außenseite des Zaunes ist nicht zulässig – mit Ausnahme in den Eingangsbereichen zum Festivalgelände (siehe Anlage 1).
28. Schwere Aufbauten im Kronentraufbereich von Bäumen sind nicht zulässig. Ebenfalls ist jeglicher Aufbau auf oberirdischen Wurzeln unzulässig. Leichtbauten, die keine nachhaltige Bodenverdichtung im Kronentraufbereich von Bäumen verursachen, sind im Einzelfall in direkter Rücksprache/ Begehung mit TiefGrün zulässig. Es kommen jedoch nur Aufbauten in Frage, die nicht im Boden verankert werden müssen (ruht durch eigenes Gewicht).
29. Leitungen für Strom, Trinkwasser und Abwasser sind so zu verlegen, dass sie weder Schäden an Gehölzen verursachen, noch eine Gefahr für die Besucher darstellen. Hierzu sind Kabelbrücken, Kabelüberdeckungen und andere geeignete Hilfsmittel zu verwenden. Die Verlegung von Leitungen durch Gehölze ist dann zulässig, wenn das Durchschieben der Leitungen schadlos für die Gehölze erfolgt.
30. Das Ableiten des anfallenden Abwassers der Catering-/ Verkaufsstände in die Grünanlage ist verboten. Hier sind geeignete Auffangbehältnisse an jedem mit Wasser ausgestatteten Verkaufsstand zu verwenden und zu unterlegen.
31. Sollten während des Aufbaus oder während der Veranstaltung Fragen, Unsicherheiten oder Zweifel bei der Umsetzung/ Ausführung geben, ist in jedem Fall sofort TiefGrün zu kontaktieren. Die eigenständige Entscheidung darf im Hinblick auf den prioritären Schutz der Grünanlage nicht durch den Veranstalter erfolgen. Der Veranstalter hat unverzüglich Kontakt zu TiefGrün aufzunehmen, um hier eine Entscheidung/ Lösung herbei zu führen. Erst nach dieser Entscheidung darf fortgesetzt werden. Hierüber sind alle am Aufbau Beteiligten Mitarbeiter zu unterweisen.

WÄHREND der Veranstaltung

32. Während der Veranstaltung ist die Einhaltung der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit auf dem Veranstaltungsgelände und darüber hinaus in jedem Teil der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage Treptower Park zu gewährleisten, der sich zwischen der Straße Am Treptower Park und der Spree befindet. Insbesondere ist die bedarfsgerechte tägliche Reinigung des gesamten Veranstaltungsgeländes sowie die tägliche Entleerung der Miettoiletten – auch außerhalb der Veranstaltungsfläche – vorzunehmen. Sämtliche Materialien, Reststoffe und Abfälle, die in Folge der Veranstaltung Lollapalooza Berlin anfallen sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht in der Grünanlage zwischengelagert oder entsorgt werden.

Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände sind an geeigneten Stellen Mülleimer/ Müllcontainer aufzustellen und täglich zu entleeren. Die im Park installierten Mülleimer sind ebenfalls bedarfsgerecht zu leeren (Öffnung der Mülleimer vorher mit Revierleiter, Herrn Engström klären).

33. Die Zufahrt zum Hafen Treptow muss der Stern- und Kreisschiffahrt und ihrer Beauftragten auch während der Veranstaltung gewährleistet sein (für LKW bis 26 t am Freitag, den 09.09.2016 bis 12.00 Uhr, für Fahrzeuge bis 3,5 t täglich, Behindertenparkplätze auf dem Hafengelände). Den Besuchern des Treptower Hafens ist der Zugang zum Hafen fußläufig offen zu halten. Die Stern- und Kreisschiffahrt muss ungehindert den Fahrgastbetrieb ausführen können.
34. Während der Dunkelheit und bei Nebel hat der Veranstalter auf dem Veranstaltungsgelände für angemessene und ausreichende Beleuchtung zu sorgen. Die verkehrssichere Benutzung des Parks muss auch in der Dunkelheit sichergestellt werden. Die Beleuchtung des „Cube“ sollte in Rücksprache mit der für den Naturschutz zuständigen Behörde insektenfreundlich sein (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen).
35. Das Befestigen von Beleuchtung, Beschilderung an der Vegetation, den Bäumen oder sonstigen Ausstattungen der Grünanlage ist nicht zulässig.
36. Während der Veranstaltungszeit zuzüglich der Auf- und Abbauzeiten – hat der Veranstalter die Befahrbarkeit der Wegeflächen sowie des gesamten Veranstaltungsgeländes für Rettungsfahrzeuge sicherzustellen (Bestandteil Sicherheitskonzept).
37. Das Aufstellen von Grillgeräten und das Verwenden von offenem Feuer auf dem Veranstaltungsgelände ist ausschließlich auf den durch den Veranstalter zum Zwecke des Betriebens von gastronomischen Verkaufsständen vorgesehenen und abgestimmten Flächen zulässig, nicht jedoch im Kronentraufbereich von Bäumen. Das Abtropfen von Öl und Fett ist durch Unterlegung mit hitzeschützenden flüssigkeits- und öldichten Unterlagen zu verhindern.
38. Der Ausschank aus Glasflaschen oder Gläsern bzw. aus jeglichen denkbaren Behältnissen aus Glas ist nicht zulässig (Nutzungsverbot von Glas auf dem gesamten Veranstaltungsgelände). Zudem ist vom Veranstalter beim Einlass sicherzustellen, dass von Besuchern des Festivals keine Glasbehältnisse auf das Veranstaltungsgelände mitgeführt werden.

NACH der Veranstaltung

39. Sofort nach der Veranstaltung ist der Bereich des gesamten Treptower Parks von Unrat und Müll vollständig zu säubern. Das gilt auch für die an die Bauzäune angrenzenden abgesperrten Bereiche, in denen durch Überwurf Müll entstanden ist.
40. Für den 16. September 2016, nach den abgeschlossenen Abbauarbeiten ist ein erster Begehungstermin zu vereinbaren, bei dem alle im Treptower Park (innerer und äußerer Zaun, siehe Anlage 1) durch die Veranstaltung entstandenen Schäden durch das Landschaftsarchitekturbüro, das bereits die Zustandserfassung vor Aufbau der Veranstaltung gefertigt hat, vollständig, detailliert, schriftlich und fotografisch analog der Nebenbestimmung Nr. 4 dokumentiert werden. Der Termin ist rechtzeitig mit allen notwendigen Vertretern des TiefGrün und des Veranstalters verbindlich zu sichern. Die Ergebnisse aus diesem Termin sind zu protokollieren, von allen Beteiligten zu unterzeichnen und wird als Anlage 15 Bestandteil dieses Bescheides:

Auf der Grundlage dieser Dokumentation werden die zur Wiederherstellung der Flächen und Ausstattungen der Grünanlage notwendigen Arbeiten festgestellt und erfasst, um daraus ein

spezifisches Leistungsverzeichnis zur Wiederherstellung des Treptower Parks nach Vorgaben des TiefGrün durch einen vom Veranstalter zu beauftragenden qualifizierten Landschaftsarchitekten zu fertigen, das alle Einzelleistungen bis zu einem abnahmefähigen Zustand beinhaltet.

Das Leistungsverzeichnis ist auf der Grundlage der derzeit geltenden DIN Normen und anerkannten Regeln der Technik aufzustellen und dem Straßen- und Grünflächenamt zur Abstimmung vorzulegen. Das Leistungsverzeichnis wird Anlage 16 zu diesem Bescheid.

Mit der Wiederherstellung der Fläche nach der Veranstaltung ist eine qualifizierte Garten- und Landschaftsbaufirma in Abstimmung dem Straßen- und Grünflächenamt im Auftrag und auf Kosten des Veranstalters im Anschluss an die Begehung zu beauftragen. Als Referenz muss die zu beauftragende Garten- und Landschaftsbaufirma (oder Firmen) nachweisen können, bereits in Gartendenkmalen und geschützten Parkanlagen erfolgreich tätig gewesen zu sein. Die Wiederherstellung der Flächen muss analog der bereits erfolgten Ausschreibungen des TiefGrün zur Sanierung des Treptower Parks (in Material und Bauausführung) beauftragt werden. Da Berlin Gewährleistungsansprüche aus der Sanierung des Treptower Parks hat, ist die Abstimmung über die Wahl der Firmen von großer Bedeutung. Mit der Bauüberwachung ist ein qualifizierter Landschaftsarchitekt vom Veranstalter in Abstimmung mit TiefGrün zu beauftragen. Die VOB Teil C sowie Fachnormen sind als Vertragsgrundlage mit der ausführenden Firma zu vereinbaren.

TiefGrün hat das Recht, während der Wiederherstellung Weisungen oder Korrekturen zu erteilen, die über den Veranstalter an die ausführende Firma unverzüglich weiterzuleiten sind.

41. Die Bauleistungen werden unmittelbar nach Fertigstellung und nach Feststellung der Mängelfreiheit durch den Bauüberwacher von TiefGrün förmlich abgenommen. Die vegetationstechnischen Arbeiten zur Wiederherstellung werden nach Ablauf der Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 und 18917 nach Feststellung der Mängelfreiheit durch den Bauüberwacher von TiefGrün förmlich abgenommen. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist auftretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistungen zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen. Die Verjährungsfrist für Bauleistungen beträgt vier Jahre und für vegetationstechnische Leistungen zwei Jahre. Zur Absicherung der Mängelansprüche des TiefGrün stellt der Veranstalter TiefGrün eine Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 5 % der Bauleistung bzw. vegetationstechnischen Leistung zur Verfügung. Die Bürgschaft ist zur Abnahme vorzulegen. Sie wird nach mängelfreiem Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückgegeben.
42. Die mobilen WC-Anlagen sind spätestens mit Entfernung des Bauzaunes zu entfernen.
43. Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, von dem insbesondere Gebrauch gemacht werden wird, wenn er missbräuchlich genutzt wird oder wenn wiederholt oder nachhaltig gegen die Nebenbestimmungen verstoßen wird.
44. Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einzelner Auflagen.

Begründung

I. Sachverhaltsschilderung

1. Antragstellung

Mit Schreiben vom 23.03.2016 beantragten Sie beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt eine Ausnahmegenehmigung für die Nutzung der öffentlichen

Grün- und Erholungsanlage Treptower Park vom 10. bis zum 11. September 2016 zur Durchführung der Veranstaltung „Lollapalooza Berlin 2016“.

2. Beschreibung des Festivals Lollapalooza

Das Lollapalooza, das seine Wurzeln in den USA/ Chicago hat und dort jährlich im Grant Park mit einer Teilnehmerzahl von 150.000 Menschen mit großem Erfolg stattfindet, ist eines der schönsten und populärsten Festivals weltweit. Es gibt aufgrund seines Erfolges bereits weitere erfolgreiche Festivalstandorte in Südamerika (Buenos Aires in Argentinien, Sao Paulo in Brasilien und in Santiago in Chile). 2015 kam das Festival erstmals nach Europa. Der Standort Berlin wurde insbesondere durch die weltweit positive Ausstrahlungskraft dieser Stadt und seiner Offenheit für Kunst und Kultur gewählt. Das Lollapalooza fand im September 2015 erstmals auf dem ehemaligen Tempelhofer Flughafen auf dem befestigten Bereich vor dem Flughafengebäude unter Einbeziehung der Hangar auf einer Fläche von 31 ha sehr erfolgreich statt. Das Festivalgelände lag außerhalb des Geltungsbereiches des am 04.09.2015 in Kraft getretenen Gesetzes für den Erhalt des Tempelhofer Feldes. Zwei weitere Jahre galt dieser Standort für das Festival als vertraglich gesichert.

Das Lollapalooza Festival wurde 2015 mit dem Preis als bestes neues Festival bei den European Festival Awards ausgezeichnet.

Für 2016 sind als Headliner Radiohead, Kings of Leon und Roisin Murphi akkreditiert. Radiohead gelten als eine der wichtigsten Indie-Bands der Welt und haben über 12 Millionen Fans allein bei Facebook. 45 hochkarätige internationale und nationale Bands sind in diesem Jahr für das Festival gebucht. Das künstlerische und soziokulturelle Rahmenprogramm wie das Kidzapalooza (Kinderbereich), der Grüne Kiez (nachhaltiger Umgang mit der Umwelt und der Natur) und die Lolla Fun Fair erweitern die Idee des reinen Musikfestivals und eröffnen generationenübergreifend Anknüpfungs- und stadtpolitisch relevante Themenschwerpunkte.

3. Vertragliche Beziehungen

Die Tempelhof Projekt GmbH, die dem Land Berlin zu 100% gehört, und die Antragstellerin, die FRHUG Festival GmbH & Co. KG, vereinbarten am 31.03.2015 vertraglich, dass das Festival Lollapalooza in den Jahren 2015 und 2016 auf dem Tempelhofer Flughafen, genauer gesagt auf dem befestigten Bereich vor dem Flughafengebäude unter Einbeziehung der Hangar durchgeführt werden kann (Nr. 1.8 Veranstaltungsvertrag). Bis zum 30.06.2015 hätte die Tempelhof Projekt GmbH den Vertrag für die Veranstaltung für das Jahr 2016 kündigen können. Bis zum 30.06.2015 gab es weder einen Anlass zur Kündigung, noch war ein solcher ersichtlich.

4. Anderweitige Nutzung des ursprünglich beabsichtigten Veranstaltungsorts

Ab Ende 2015 entschloss sich das Land Berlin die Hangars des Flughafengebäudes bis auf weiteres für die Unterbringung der Flüchtlinge zu nutzen. Dies hat zur Folge, dass der beabsichtigte Veranstaltungsort zum Veranstaltungszeitpunkt (10. + 11.09.2016) nicht mehr zur Verfügung steht.

Eine gleichzeitige Nutzung der Hangars als Flüchtlingsunterkunft und Veranstaltungsort schließt sich allein schon wegen der Geräusche, die von der Musik ausgehen aus.

Eine Verlegung der Bühnen in einen anderen Teil des weitläufigen ehemaligen Tempelhofer Flughafens war aus mehreren Gründen nicht möglich. Die Flughafenhangars waren für die Infrastruktur der Veranstaltungstechnik nicht verzichtbar. Der Nutzung andere Teile des Tempelhofer Feldes steht § 8 Nr. 1 Tempelhofer Feld Gesetz entgegen. Dieses untersagt die Errichtung baulicher Anlagen. Darunter würden auch die für die Auftritte notwendigen Bühnen fallen.

5. Konsequenz der Umnutzung

Um hohe Schadensersatzpflichten der Tempelhof Projekt GmbH zu vermeiden, und das Vertrauen in die Zuverlässigkeit als Partner von Großveranstaltungen zu erhalten, war das Land Berlin verpflichtet, einen Ersatzveranstaltungsort zu suchen. Der allergrößte Teil der 140.000 Eintrittskarten ist bereits verkauft. Die Verträge mit den auftretenden Künstlern sind geschlossen.

6. Einziger Ausweichveranstaltungsort Treptower Park

Als ein einziger Ausweichstandort kommt in Berlin nur der Treptower Park in Betracht, da dieser verkehrsmäßig erschlossen ist und die geeignete Größe hat.

II. Rechtliche Gründe

Dem Antrag vom 23.03.2016 war zu entsprechen.

Die zur Eröffnung des Ermessens erforderlichen tatbestandsmäßigen Voraussetzungen in § 6 Abs. 5 GrünanlG lagen vor (1.). Die Ermessensausübung ergab, dass der Antrag zu genehmigen war (2.). An der Anordnung des Sofortvollzugs besteht ein öffentliches Interesse bzw. im überwiegenden Interesse des Antragstellers (3.).

1. Zur Ermessenseröffnung erforderliche tatbestandsmäßige Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 GrünanlG

Die beantragte Nutzung ist genehmigungsbedürftig (1.1).

Andere Standorte für die Durchführung der Veranstaltung, die eine geringere Beeinträchtigung des Treptower Parks zur Folge hätten, standen nicht zur Verfügung (1.2). Die Folgenbeseitigung ist gesichert (1.3). Es liegt ein Einzelfall vor (1.4).

Es liegt ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Genehmigung der Veranstaltung vor (1.5).

1.1 Genehmigungsbefähigung der beantragten Veranstaltung

Die Durchführung der Veranstaltung ist auch nach dem GrünanlG genehmigungsbedürftig. Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 GrünanlG¹⁾ bedarf eine Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, die über Abs. 1 hinausgeht, der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Gemäß § 1 GrünanlG¹⁾ sind öffentliche Grün- und Erholungsanlagen alle gärtnerisch gestalteten Anlagen, waldähnliche oder naturnahe Flächen, Plätze und Wege, die entweder der Erholung der Bevölkerung dienen oder für das Stadtbild oder die Umwelt von Bedeutung sind und dem jeweiligen Zweck nach dem GrünanlG¹⁾ gewidmet sind.

Bei dem Grundstück Treptower Park handelt es sich um eine öffentliche Grün- und Erholungsanlage im Sinne von § 1 Abs. 1 GrünanlG¹⁾. Eine Grünanlage im Sinne von § 1 Abs. 1 GrünanlG¹⁾ erhält gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 GrünanlG¹⁾ die Eigenschaft als öffentliche Grünanlage durch Widmung. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GrünanlG gelten bestehende öffentliche Grün- und Erholungsanlagen als gewidmet im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 GrünanlG¹⁾, wenn diese im Zeitpunkt des Inkrafttretens des GrünanlG (gemäß § 10 Satz 1 GrünanlG¹⁾ am 05.12.1997) in den bei den Bezirken vorhandenen Bestandsunterlagen als öffentliche Grün- und Erholungsanlagen geführt sind. Sie sind gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 GrünanlG¹⁾ in das Verzeichnis der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nach § 3 Abs. 1 GrünanlG einzutragen. So liegt der Fall hier. Die Grün- und Erholungsanlage Treptower Park wurde am

05.12.1997 in den bezirklichen Bestandsunterlagen als öffentliche Grünanlage geführt. Der Treptower Park wurde gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 GrünanlG¹⁾ in das bezirkliche „Verzeichnis der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen“ eingetragen und in der Örtlichkeit gemäß § 3 Abs. 3 GrünanlG durch entsprechende Schilder gekennzeichnet.

Die genutzten Grundstücksbereiche sind Bestandteile der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage Treptower Park, da sich die Flächen innerhalb der räumlichen Widmungsgrenzen der Grünanlage befinden.

Der Treptower Park hat aufgrund seiner Größe und seiner zentralen und am Wasser angesiedelten Lage eine besondere Bedeutung für die Bevölkerung. Er ist mit seiner gesamten Länge an der Spree gelegen und besonders wichtig für die innerstädtische Erholung der Bevölkerung. Der Park ist sehr weit Richtung Wasser geöffnet und gärtnerisch liebevoll mit Sondergärten, Altbaumbestand, dem Rosengarten mit Springbrunnen, Denkmälern und Rasenflächen gestaltet. Er ist zudem ein in der Denkmalliste von Berlin eingetragenes Gartendenkmal.

Das beantragte Vorhaben im Bereich der geschützten Grünanlage ist eine dem Grünanlagen-gesetz¹⁾ unterfallende genehmigungsbedürftige Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage Treptower Park.

Eine Benutzung einer Grünanlage im Sinne des Grünanlagen-gesetzes¹⁾ ist jedes Tun, das dem Rechtsregime des Grünanlagen-gesetzes¹⁾ unterfällt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es innerhalb der rechtlich fixierten zeitlichen und räumlichen Grenzen der betreffenden Grünanlage verwirklicht wird.

Maßgeblich für die Einordnung eines Tuns als Grünanlagenbenutzung sind daher – neben den temporären Widmungsgrenzen – zunächst die räumlich-geographischen Widmungsgrenzen der jeweiligen Grünanlage (Flächenabgrenzung) wie sie im Grünanlagenverzeichnis eingetragen sind. Das beantragte Vorhaben soll innerhalb dieser geographischen Widmungsgrenzen der in Rede stehenden Grünanlage verwirklicht werden.

Des Weiteren ergeben sich die räumlichen Widmungsgrenzen neben der reinen Flächenabgrenzung aus der Natur und der Zweckbestimmung der Grünanlage (Schutz- und Wirkungsbereich der Grünanlage). In räumlicher Hinsicht reicht eine öffentliche Grünanlage deshalb so weit wie ihre Natur (insbesondere ihre Beschaffenheit und Gestaltung) sowie die Zweckbestimmung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GrünanlG (Erholung, Stadtbildpflege, Umweltschutz) es gebietet. Insbesondere gehören zum räumlichen Umfang (Schutz- und Wirkungsbereich) einer öffentlichen Grünanlage neben der Oberflächengestalt der Grünanlage (zu der namentlich das Landschaftsrelief und sämtliche Vegetation sowie sonstige - insbesondere bauliche - Anlagen zählen, der Luftraum über der Grünanlagenfläche, zumindest soweit sich die Vegetation und die Anlagen der Grünanlage in den Luftraum ausdehnen und soweit die Grünanlage zum Erhalt ihrer Zwecke - Erholung, Stadtbild, Umweltschutz, insbesondere Stadtklimaschutz, schutzbedürftig ist, und auch der Untergrund innerhalb der geographischen Widmungsgrenzen. Der Untergrund der Grünanlage innerhalb der geographischen Widmungsgrenzen ist ebenfalls soweit geschützt, wie es die Natur der Grünanlage und ihre Zweckbestimmung gebieten. Der räumliche Schutzbereich einer öffentlichen Grünanlage erstreckt sich im Untergrund zunächst auf den Bereich, der im Erdreich befindlichen Vegetationsbestandteile (insbesondere Wurzeln) und der sonstigen (baulichen) Anlagen. Er erstreckt sich ferner auch im Untergrund zumindest so weit, wie die Gewährleistung der Zweckbestimmungen der Grünanlage dies verlangt. Dies folgt aus dem Sinn und Zweck des Grünanlagen-gesetzes, welches den Schutz der öffentlichen Grünanlagen, den Schutz und Verwirklichung der Widmungszwecke und eine bestimmungsgemäße, schonende Benutzung der Grünanlage durch ein entsprechendes Regelungssystem sicherstellen will (vgl. hierzu in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 GrünanlG). Soweit der Schutz und die Verwirklichung der Widmungszwecke dies erfordert, reicht der rechtsrelevante räumliche Umfang einer Grünanlage auch in den Untergrund der Grünanlage hinein.

Demgemäß stellt eine Großveranstaltung mit 4 Bühnen, Schwerlastverkehr und umfangreichen Aufbauten eine rechtsrelevante Benutzung der Grünanlage Treptower Park dar. Denn das Vorhaben nimmt durch das Gewicht seiner Aufbauten auch Einfluss auf einen Bereich der Grünanlage, der von den Wurzeln der dort ~~gepflanzten Bäume problemlos erreicht werden kann~~ (Bodenverdichtung). Etwaige Beeinträchtigungen der ~~Wurzeln~~ verursachte vegetationsschädigungen können sich überdies beeinträchtigend auf die Grünanlagenfunktionen (Erholungs-, Stadtbild und Umweltschutzfunktion) auswirken. Ferner kann dieser Einfluss auch einer künftigen Gestaltung der Grünanlage (z.B. gärtnerische Veränderung der Oberflächengestalt der Grünanlage) entgegenstehen und damit die Verwirklichung der Widmungszwecke nachteilig tangieren.

Die Durchführung der beantragten Veranstaltung geht über den in § 6 Abs. 1 GrünanlG¹⁾ geregelten Gemeingebrauch hinaus, weil durch seine Durchführung die Vegetationsflächen und ggf. Ausstattungen von Teilen der Grünanlage – hier insbesondere die Rasenflächen – in ihrer Unversehrtheit und Funktion vollkommen beschädigt werden und dadurch den entstehenden Lärm und der baulichen Beeinträchtigung, die von den Auf- und Abbauarbeiten ausgeht, die anderen Anlagenbesucher ~~über einen langen Zeitraum gestört und behindert werden.~~ Hinzu kommen die Absperrungen, die den Gemeingebrauch für die Bürger, die keine Eintrittskarte erwerben, für die Zeit der Veranstaltung ausschließen. Das Vorhaben ist somit genehmigungsbedürftig.

1.2 Keine anderen Standorte (§ 6 Abs. 5 S. 3 GrünanlagenG)

Andere Standorte für die Durchführung der Veranstaltung, die eine geringere Beeinträchtigung des Treptower Parks zur Folge hätten, standen weder außerhalb noch innerhalb des Treptower Parks zur Verfügung

Berlinweit wurden alle potentiellen Möglichkeiten ausführlich untersucht, die als geeignete Standorte für die Art und Größe der Nutzung infrage gekommen wären – alle bekannten Varianten außerhalb der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage Treptower Park wurden in der Durchführbarkeit geprüft.

Voraussetzung bei der Standortauswahl war, dass eine flächenmäßig ausreichende Fläche für das Festival (ca. 31 – 35 ha), zu einem feststehenden, nicht verschiebbaren Termin und verkehrstechnisch gute Anbindung zur Verfügung stehen musste.

Kurzfristig und von jedermann unerwartet einen geeigneten Standort für ein Festival dieses Ausmaßes im Raum Berlin zu finden, ist eine große Herausforderung und erwartungsgemäß nicht unproblematisch.

Da große Veranstaltungsorte langfristig im Voraus planen, war durchaus zu erwarten, dass die bekannten Veranstaltungsorte kurzfristig für ein bestimmtes Datum keine Verfügbarkeit mehr haben würden. Alle geprüften Standorte waren entweder schon vertraglich gebunden – demnach nicht verfügbar oder aber die Standorte waren nicht geeignet, weil sie entweder zu klein oder aus Lärmschutzgründen nicht zulässig, verkehrlich nicht ausreichend angebunden oder aber die verkehrssichere Benutzung nicht zu sichern waren. Alle Standorte, die die erforderlichen Flächenkapazitäten aufgewiesen und die die anderen Kriterien an Erreichbarkeit erfüllt hätten, wurden geprüft, jedoch wegen ungeeigneter Standortbedingungen ausgeschlossen.

An dieser Stelle wird auf die Darstellung in der Anlage 23 verwiesen, in der alle geprüften Standorte aufgeführt sind mit dem Hinweis, aus welchen Gründen sie als Standort für das Festival nicht in Frage kommen konnten.

Die Benutzung anderer Standorte für das Festival, die eine geringere Beeinträchtigung der Grünanlage zur Folge gehabt hätten, wurde ausgeschlossen. Bei der Standortprüfung, die nicht alleinig durch den Bezirk Treptow-Köpenick zu leisten war, wurden die Senatskanzlei und die

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt um Unterstützung gebeten mit dem Ergebnis, dass kein anderer Standort im Raum Berlin gefunden werden konnte.

Wie bereits oben ausgeführt, ist dies unter allen möglichen Betrachtungsweisen geprüft worden mit dem Ergebnis, dass der Treptower Park die einzige mögliche Alternative ist, so dass ein Erfordernis für die Ausnahmezulassung festgestellt werden kann.

Auch innerhalb des Treptower Parks gab es keine andere Standortwahl, die eine geringere Beeinträchtigung zur Folge gehabt hätte. Einige Flächen, wie die der Gräber kamen von vornherein nicht in Frage. Die Veranstaltung ist so groß, dass alle in Frage kommenden Flächen genutzt werden mussten.

1.3 Sicherung der Folgenbeseitigung

Die Folgenbeseitigung ist durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen, welche unter anderem die Hinterlegung einer Sicherungssumme in Höhe von _____ und einer Bankbürgschaft in Höhe von _____ beinhalten, in diesen Bescheid gesichert.

Die Nebenbestimmungen umfassen weitreichende Schutzmaßnahmen, die insbesondere die wertvollen Sondergärten, die Gehölzflächen, Bäume und Wege der Grünanlage schützen werden. Die Sondergärten, Gehölzflächen und andere sensible Bereiche sind nicht Bestandteil des Veranstaltungsbereiches, so dass diese nach der Veranstaltung sofort und uneingeschränkt der Bevölkerung wieder zur Verfügung gestellt werden können. Hinsichtlich der Wiederherstellung der Parkanlage nach Abbau des Festivals wurde zwischen dem Veranstalter und TiefGrün vereinbart, dass dies im Auftrag und auf Kosten des Veranstalters durch ein erfahrenes und qualifiziertes Ingenieurbüro für Garten- und Landschaftsbau erfolgen wird, das denselben Zustand wiederherzustellen hat, der vor Aufbaubeginn vorgelegen hat. Die Wiederherstellung erfolgt auf der Grundlage des Leistungsverzeichnisses, das dem Bedarf an der vollständigen Herstellung dem ursprünglichen adäquaten Zustand des Parks entsprechen wird. Da in die ursprüngliche Beschaffenheit der großen Rasenflächen vor den vier Bühnen aufgrund des massiven Eingriffs nicht aufrecht erhalten werden kann, insbesondere durch die sehr hohe Anzahl von Besuchern, den notwendigen Schwerlastzufahrten und den umfangreichen Aufbauten, wird ein detailliertes Leistungsverzeichnis erarbeitet werden und zwar so, dass die Zweckbestimmung, das Erscheinungsbild und der Charakter der Parkanlage uneingeschränkt erhalten und wiederhergestellt werden.

Dies soll also gewährleisten, dass die Grünanlage Treptower Park, auch nach dem umfangreichen Eingriff ohne Verlust am Erholungswert der Bevölkerung uneingeschränkt in seiner vorherigen Funktion, Zweckbestimmung und seinem Erscheinungsbild wieder zur Verfügung steht.

1.4 Einzelfall

Es liegt wegen der nicht vorhersehbaren vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen am ursprünglich vorgesehenen Veranstaltungsort ein Einzelfall vor, der sich so nicht wiederholen wird.

1.5 Überwiegendes öffentliches Interesse

Obgleich öffentliche Grün- und Erholungsanlagen generell von solchen zweckfremden Nutzungen freizuhalten sind, so ist in diesem besonderen Ausnahmefall ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Durchführung der Veranstaltung in dieser öffentlichen Grün- und Erholungsanlage Treptower Park gegeben, das die Erteilung einer Genehmigung nach dem GrünanlG erfordert.

Ob ein öffentliches Interesse vorliegt, ist unter Berücksichtigung des Schutzzwecks des GrünanlG zu ermitteln. Dieser erschöpft sich nicht darin, andere Anlagenbesucher aktuell vor

Beeinträchtigungen zu schützen, sondern zielt auch auf eine schonende Behandlung und damit langfristige Erhaltung der Grünanlage selbst (vgl. OVG Berlin, Beschl. v. 23.08.02 - OVG 1 S 53.02 -).


Zu den öffentlichen Interessen zählen alle Belange, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Dazu können auch Interessen wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Art gehören.

Vor diesem Hintergrund ist vorliegend ein öffentliches Interesse an der Durchführung der beantragten Veranstaltung in der Grünanlage gegeben, denn von ihrem Charakter handelt es sich in der Sache um eine im Ausland bereits seit vielen Jahren etablierte Veranstaltung, die am neuen Standort Deutschland (erstmalig in Europa) für das Stadtmarketing und das Ansehen der Stadt Berlin als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland in der Welt von höchster Wichtigkeit ist. Schließlich wirkt die beantragte Veranstaltung wirtschafts- und tourismusfördernd im bezirklichen sowie im gesamt Berliner Interesse. Das Bezirksamt Treptow-Köpenick unterstützt die Veranstaltung aus den vorgenannten Gründen. Ohne die Nutzung dieses Standortes wäre die Durchführung des Festivals in Berlin nicht möglich und müsste abgesagt werden.

Damit käme es zu einem empfindlichen und vermeidbaren finanziellen Schaden in zweistelliger Millionenhöhe für den Landeshaushalt und zu einem erheblichen und nicht wieder gut zu machenden Verlust für das internationale Ansehen Berlins als Veranstaltungsort, das langfristig beschädigt würde.

Das Lollapalooza ist weltweit als eines der schönsten und vielfältigsten Festivals überhaupt bekannt und war bereits beim ersten Stattfinden in Deutschland ausverkauft. Berlin muss dafür Sorge tragen, das „Lollapalooza Berlin 2016“ trotz des unvorhergesehenen Wegfalls des vertraglich gesicherte Standortes auf dem ehemaligen Tempelhofer Flughafengelände im Berliner Stadtgebiet stattfinden zu lassen, um massive, nachhaltige und negative Folgen für Berlin abzuwenden.

Hierbei geht es nicht nur um die erheblichen finanziellen Schäden, die Berlin aus der vertraglichen Bindung tragen müsste, sondern um ein lange nachwirkendes Image als unflexibler unzuverlässiger Vertragspartner für Großveranstaltungen bei unvorhergesehenen Problemen. Mit der Situation der notwendigen Unterbringung geflüchteter Menschen konnte niemand rechnen. Diese Zeit, in der der ehemalige Tempelhofer Flughafen aufgrund der Unterbringung der Menschen aus Kriegsgebieten nicht mehr zur Verfügung steht, muss Berlin gemeinsam diese Verantwortung tragen. Dies darf jedoch nicht geschehen, ohne die Verantwortung auch für diejenigen zu tragen, die darauf vertrauen konnten, mehrjährige Planungen und Investitionen in Berlin einzugehen.

Der wirtschaftliche Vorteil für Berlin (Hotellerie, Gastronomie etc.) ist erheblich. Weltweit konkurrieren die Großstädte zur Akquise solcher polarisierender Großveranstaltungen, die 10- tausende Besucher aus Berlin, dem Umland, aus Deutschland und aller Welt in die Stadt holen und das Überleben der Stadt und die nachhaltige Entwicklung der Stadt sichern. Das „Lollapalooza Berlin 2016“ wird ein an dieser Stelle absolut einmaliges, aber dennoch einzigartiges weltbewegendes berlinaffines Ereignis und gibt dieser Stadt damit die Gelegenheit zur positiven und offenen Darstellung über die Grenzen Berlins und Deutschlands hinaus. Die weltweit bekannten Bands „Radiohead“ und „Kings of Leon“ werden in Berlin exklusiv ein einziges Deutschlandkonzert geben, was bereits für die besondere Stellung Berlins als Musikhauptstadt spricht und das Lollapalooza damit zu einem herausragendes Event im Berliner Kulturkalender macht. Damit kann von einer kulturellen Bereicherung Berlins gesprochen werden.

Solch hochkarätige Veranstaltungen für sich zu gewinnen, ist ein positiver und wichtiger Erfolg für Berlin im internationalen Wettbewerb um solche Veranstaltungen und von hohem Wert für das Stadtmarketing Berlins.

Berlin ist nach London und Paris auf Platz 3 der beliebtesten Städte-Reiseziele Europas. Berlin ist jedoch nicht nur Touristenmagnet, sondern auch Wirtschafts- und Technologiestandort.

Berlin arbeitet intensiv an der Werbung von Wirtschaft und kreativer Szene für die Stadt. Berlin präsentiert sich mit der Hauptstadt-Kampagne *be Berlin* mit ihren flotten Slogans und spektakulären Großaktionen als auch im Rahmen des Standortmarketings: Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie vermarktet Berlin als attraktiven Wirtschafts- und Technologiestandort, kreative Hauptstadt, Kultur- und Sportmetropole sowie als lebenswerte Stadt. Das Festival wird als kulturelles Instrument verstanden, um Innovationen, Tourismus und Wirtschaft zu stärken.

Dem ist dahingehend Rechnung zu tragen, einer innovativen und zeitgemäßen Initiative den Verbleib in der Stadt Berlin zu ermöglichen. Das ist in diesem tatsächlich einmaligen Ausnahmefall grundlegend bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit. Es wäre ein nicht hinzunehmender und gravierender Schaden und ein Verstoß gegen die Grundsätze dieser Ausnahmesituation in andere Städte abzuwandern.

Der Standort für das Festival in Tempelhof war für drei Jahre vertraglich gesichert, der Veranstalter konnte darauf vertrauen, vertragliche Verpflichtungen und langfristige Planungen einzugehen – doch die Zeit und Weltereignisse brachte die akut eingetretene Notwendigkeit des flexiblen und kurzfristigen Umdenkens. Ohne den Standort Treptower Park wäre das Lollapalooza abzusagen, so dass neben dem überwiegenden öffentlichen Interesse ein Erfordernis an dem Stattfinden dieses Ereignisses vorliegt.

2. Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens

Überdies steht die Entscheidung über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 GrünanlG im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Bei der tenorierten Entscheidung hat sich die Behörde bei pflichtgemäßer Ermessensausübung von folgenden sachlichen Gründen leiten lassen:

Das Vorliegen eines überwiegenden Interesses an der Genehmigungserteilung wurde dargelegt. Vorliegend besteht eine vertragliche Pflicht des Landes Berlin zur Überlassung eines geeigneten Standortes für das Festival, die nur dann als erfüllt gilt, wenn das „Lollapalooza Berlin“ auch in Berlin stattfinden kann.

Die Auswirkungen der Genehmigung auf die Grünanlage und auf die Bevölkerung, die diese Grünanlage nutzen will, sind eng begrenzt.

Der Bevölkerung kann in diesem nicht vorhersehbaren Ausnahmefall einmalig zugemutet werden, dass der Treptower Park in den hier festgelegten Teilen für den hier festgelegten sehr übersichtlichen Zeitraum nicht für Erholungszwecke zur Verfügung steht. Einzig und allein dieses Alleinstellungsmerkmal und dessen Einmaligkeit kann die Feststellung der Zumutbarkeit begründen. Der Treptower Park ist nicht die einzige Grünanlage im Bezirk Treptow-Köpenick bzw. dem nah angrenzenden Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg. In der Nähe befinden sich die geschützten Grünanlagen, Wälder und Erholungsgebiete Schlesischer Busch, das Landschaftsschutzgebiet Plänterwald, die Königsheide, die Rummelsburger Bucht, der Volks- und Waldpark Wuhlheide usw. – nur um einige zu nennen.

Es gibt keinen Rechtsanspruch, ausschließlich eine bestimmte Grünanlagen zu benutzen. Auf andere Grünanlagen einer Stadt bzw. auch eines Wohngebietes auszuweichen ist möglich und zumutbar. Die Bürger müssen für ein paar Tage lediglich ein paar Stationen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln weiterfahren.

Es wird davon ausgegangen, dass nichts im Park unwiderbringlich durch das Lollapalooza zerstört wird, weil die Folgenbeseitigung gesichert ist. Ein dauerhafter und erheblicher Schaden für die Grünanlage Treptower Park ist nicht zu besorgen. Durch die Vielzahl von Schutzmaßnahmen werden sensible Bereiche wie die Sondergärten, Bäume oder die Gehölzflächen nicht Bestandteil des Festivals sein. Kronentraufbereiche der Bäume sind von schweren Aufbauten frei zu halten. Das Festival konzentriert sich demnach ausschließlich auf

Rasenflächen und Wege, so dass das Erscheinungsbild des Gartendenkmals Treptower Park in seiner Ausstattung und Struktur nicht beeinträchtigt wird. Eingriffe in die gewachsenen und auch in diesem Jahr neu geschaffenen gärtnerischen Besonderheiten wird es nicht geben. Die Rasenflächen werden vollständig fachgerecht wiederhergestellt.

Nach dem Festival stehen der Bevölkerung somit alle Sondergärten, die Uferpromenade und alle nicht unmittelbar als Besucherflächen in Anlage 1 ausgewiesenen Flächen der Grünanlage wieder uneingeschränkt zur Verfügung.

Es besteht ein das öffentliche Interesse an der Durchführung des Festivals in der in Rede stehenden Grünanlage überwiegendes, die Sondernutzung erforderndes, für die Antragstellerin streitendes öffentliches Interesse gegeben.

Es überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung in der Abwägung das öffentliche Interesse an dem uneingeschränkten Bestand der geschützten Grün- und Erholungsanlage Treptower Park und der Nutzung gemäß ihrer Zweckbestimmung. Hinzu kommt, dass das oben Dargestellte den Schutzzweck des GrünanlG¹⁾ überwiegende öffentliche Interesse die Durchführung der Veranstaltung in der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage Treptower Park erfordert, da es in Berlin keine anderen geeigneten und verfügbaren Veranstaltungsorte gibt.

Diese Abwägung wird zudem dadurch gestützt, dass sich diese Veranstaltung nicht im Treptower Park wiederholen wird. Hier ist der einmalige Ausnahmecharakter zu bekräftigen, der durch die Flüchtlingskrise unvorhersehbar eingetreten ist.

Das vorstehend dargestellte Interesse an der Durchführung des „Lollapalooza Berlin 2016“ überwiegt das öffentliche Interesse am Schutz der Grünanlage Treptower Park, weil Dauerschäden nicht zu besorgen sind, Nutzungsbeschränkungen nur vorübergehend sind und während der Nutzungsbeschränkungen andere erreichbare Grünanlagen in Berlin zur Erholung zur Verfügung stehen. Bei einer Versagung der beantragten Genehmigung würde Berlin ein Dauerschaden im Hinblick auf seinen Ruf als zuverlässiger Vertragspartner erleiden. Erstklassige Veranstalter – wie die Antragsteller – würden Berlin meiden. Auch die Bürger Berlins – und das dürften mehr Bürger sein, als die die durch die Genehmigung zeitweise einen von vielen Grünanlagen nicht nutzen können - hätten dann dauerhaft das Nachsehen.

Die Voraussetzungen zum Erlass der begehrten Ausnahmegenehmigung sind folglich erfüllt.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung (I Nr. 4) ergeht auf der Grundlage des § 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO⁸⁾ im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse des Antragstellers. Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung.

Widersprüche gegen die Genehmigung dürften im Hauptsacheverfahren nur geringe Erfolgsaussichten haben. Das Grünanlagengesetz hat keine drittschützende Wirkung. Das Grünanlagengesetz räumt den Bürgern keine ununterbrochene Nutzung aller Grünanlagen Berlins ein. Ohne Anordnung eines Sofortvollzugs hätte auch ein unzulässiger oder unbegründeter Widerspruch aufschiebende Wirkung. Keine Großveranstaltung wäre ohne Anordnung des Sofortvollzugs durchführbar, weil sich unter Millionen von Bürgern, immer jemand finden wird, der einen Widerspruch – und sei er noch so unbegründet – einlegt. Ohne Anordnung des Sofortvollzugs könnten also einzelne Widerspruchsführer Zehntausenden festivalwilliger Bürger die Freude an der Veranstaltung verderben. Diese faktische Machtausübung stellt für einzelne Charaktere eine unwiderstehliche Versuchung dar.

Ein besonderes Vollzugsinteresse besteht des Weiteren darin, dass das Festival zeitgebunden ist. Es kann nicht aufgrund von Widersprüchen gegen den Bescheid verschoben werden, da Künstler (45 Bands) und sehr viele Firmen, die für Aufbau, Technik, Gastronomie etc.

vertraglich gebunden sind. Die Schäden aus einem Stop des Festivals würden sich auf einen zweistelligen Millionenbetrag belaufen. Das Lollapalooza Festival ist aufgrund seiner Internationalität der weltweiten medialen Aufmerksamkeit sicher. Es wird davon ausgegangen, dass 20 % der Besucher aus dem Ausland anreisen. 30 % der Besucher kommen aus ganz Deutschland außerhalb von Berlin. Legt man die von visitBerlin berechneten durchschnittlichen Ausgaben der Besucher in Berlin zugrunde (62,40 € bis 204,80 €/ Tag/ Gäste mit Hotelübernachtung), so geben die auswärtigen Besucher des Festivals zwischen 3,12 und 10,24 Millionen Euro aus. Hinzu addiere man die Produktionskosten, die Ausgaben der Bands und ihrer Crew sowie Ticketeinnahmen in mehrstelligem Millionenbereich. Ein Ausfall bei Absage des Festivals wäre wirtschaftlich ein extremer Verlust.

Hieraus resultierend würde mit Insolvenzen und Schadenersatzansprüchen in Millionenhöhe zu rechnen sein. Darüber hinaus würde es das Ansehen Berlins massiv, nachhaltig und langfristig schädigen, da alle Auswirkungen aus dem Nicht Stattfinden des Festivals auf das Land Berlin als Veranstaltungsort zurückfallen würden.

Es ist nicht davon auszugehen, dass ein im Eilrechtsschutzverfahren erfolgreicher aber im Hauptsacheverfahren unterliegender Widerspruchsführer, jemals den Schaden in zweistelliger Millionenhöhe würde ersetzen können.

Alle gegenläufigen Interessen sind im Verwaltungsverfahren hinreichend und detailliert geprüft worden. Insbesondere wurden massive Schutzmaßnahmen angeordnet, die den begehrten Schutz des Gartendenkmals Treptower Parks sichern und von Gegnern der Veranstaltung avisierten Beschädigungen entgegenwirken und diese verhindern. Im Ergebnis der Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen – unter Berücksichtigung der Natur, Schwere und der Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung, muss festgestellt werden, dass das Rechtsschutzinteresse des Veranstalters am wirksamen Bestand dieses Bescheides derart hoch ist, dass die sofortige Vollziehung erforderlich ist. In zusätzlicher Anlehnung an die Begründung des überwiegenden öffentlichen Interesses in diesem Bescheid ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung zudem angemessen.

Zu II. Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die festgesetzte Verwaltungsgebühr beruht auf § 1 Abs. 1 UGebO³⁾ in Verbindung mit Tarifstelle 6000 Buchstabe a) der Anlage zu § 1 Abs. 1 UGebO³⁾ (Gebührenverzeichnis). Die Gebühr ist gemäß § 3 Nummern 1 und 2 UGebO³⁾ nach dem zu betreibenden Verwaltungsaufwand und dem Nutzen für den Antragsteller zu bemessen. Vorliegend wurde dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmezulassung nach § 6 Abs. 5 GrünanlG¹⁾ stattgegeben.

Es handelt sich hier um eine Genehmigung für gewerbliche Zwecke (Durchführung eines großen Musikfestivals). Hinzu kommt, dass vor Erteilung der Genehmigung besondere Ermittlungen anzustellen waren. Im Übrigen hat der Antragsteller einen hohen wirtschaftlichen Nutzen durch die Durchführung der Veranstaltung, so dass die Verwaltungsgebühr den festgesetzten Rahmen in voller Höhe ausschöpfen muss.

Die Bemessung der Gebühr am oberen Rand des Gebührenrahmens ist gemäß § 3 Nummern 1 und 2 UGebO³⁾ gerechtfertigt wegen der Bedeutung des Gegenstandes (eine der bedeutendsten öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen in Berlin und besonders schützenswerte Gartendenkmalanlage) und dem Nutzen für den Antragsteller (Durchführung einer kommerziellen Veranstaltung), ferner wegen des Umfangs der Amtshandlung (Ermittlung).

Für die Erteilung der Genehmigung ist folglich gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 3 Nummern 1 und 2 UGebO³⁾ in Verbindung Tarifstelle 6000 Buchstabe a) Gebührenverzeichnis eine Gebühr von **462,00 €** (in Worten: vierhundertzweiundsechzig Euro) festzusetzen.

Zu III. Erlass von Nebenbestimmungen

Gemäß § 36 VwVfG²⁾ i.V.m. § 6 Absatz 5 GrünanlG¹⁾ kann die Ausnahmegenehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen versehen werden, deren Aufnahme in den Bescheid sich aus den nachfolgenden sachgerechten Gründen ergibt.

Die Nebenbestimmungen verfolgen den Zweck, die öffentliche Grünanlage Treptower Park mit seinen Besonderheiten bestmöglich zu schützen, vermeidbare Beschädigungen auszuschließen, bzw. so gering wie möglich zu halten, vorhandene Nutzungsansprüche zu schützen und eine Vorbildwirkung zu vermeiden.

Zu Nebenbestimmung 1 a und b.

Gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 GrünanlG¹⁾ kann die Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn die Folgenbeseitigung gesichert ist. Die Folgenbeseitigung gilt gemäß § 6 Absatz 5 Satz 5 GrünanlG¹⁾ insbesondere als gesichert, wenn der Antragsteller Geld in Höhe der zu erwartenden Kosten hinterlegt oder eine Bankbürgschaft beibringt. Mit der Sicherungssumme kann sichergestellt werden, dass der Treptower Park in jedem Fall wiederhergestellt wird (z.B. Insolvenz des Antragstellers). Die Größe der überlassenen Flächen der Grünanlage durch die Veranstaltung erfordert die Hinterlegung einer sehr hohen Sicherheitsleistung in Höhe von (Wiederherstellungskosten, qm-Preis Rasen und Tennenwege). Aufgrund der Höhe der Summe, wird ein Teil in Höhe von als aufschiebende Bedingung dieses Bescheides direkt beim Bezirksamt vor Beginn des Aufbaus hinterlegt. Die übrige Summe in Höhe von ist als Vertragserfüllungsbankbürgschaft bis noch vor Beginn der Veranstaltung als auflösende Bedingung zu diesem Bescheid beizubringen. Die Modalitäten der Bürgschaft regelt der Nutzungsvertrag. Ohne die Erfüllung dieser aufschiebenden und auflösenden Bedingungen wird die Genehmigung entweder nicht wirksam oder verliert ihre Bestandskraft, soweit eine der Bedingungen unerfüllt bleibt.

Zu Nebenbestimmung 2.

Diese Nebenbestimmung ist gerechtfertigt, um sicherzustellen, dass die Rechtswirkung dieses Bescheides nur dann besteht, wenn ein wirksamer privatrechtlicher Nutzungsvertrag inklusive Entgeltvereinbarung über die im Eigentum des Landes Berlin stehenden Flächen besteht. Die Genehmigung gilt somit ausschließlich mit gültigem Nutzungsvertrag. Sollte der Vertrag nicht zustande kommen oder ein wichtiger Vertragsbestandteil nicht erfüllt wird und damit zur Kündigung des Vertrages führt, erlischt auch die Bestandskraft dieser Genehmigung.

Zu Nebenbestimmung 3.

Der Umfang der Einzäunung, der Aufbauten und die Höhe der erwarteten Besucher machen ein wirksames Sicherheitskonzept unverzichtbar und muss zwingende Voraussetzung für die Zulassung der Veranstaltung im Treptower Park sein. Ohne ein mit allen Sicherheits- und Ordnungskräften einvernehmlich abgestimmtes Sicherheitskonzept wäre die Zulassung der Veranstaltung verantwortungslos und nicht tragbar. Das Sicherheitskonzept liegt als Anlage 20 in der aktuellsten Fassung vor.

Zu Nebenbestimmung 4.

Der Zustand und die Beschaffenheit der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage Treptower Park vor Beginn des Aufbaus der Veranstaltung ist vollständig und nachvollziehbar fotografisch zu dokumentieren, damit alle Schäden, die in der gesamten Grünanlage nach dem Festival vorgefunden werden, direkt auf den Verursacher zurückgeführt und anschließend im Auftrag und auf Kosten durch den Veranstalter fachgerecht beseitigt werden können. Die Dokumentation ist derart zu fertigen, dass bei Erstellung des Leistungsverzeichnisses nach Abschluss und Abbau der Veranstaltung jederzeit und unkompliziert anhand dieser Dokumentation der Ausgangszustand nachgewiesen und die Art der vollständigen Wiederherstellung festgelegt werden kann. Die Qualität der Zustandserfassung wird maßgeblich für die anschließende Erstellung des Leistungsverzeichnisses für die Wiederherstellung sein.

Aus diesem Grund ist ein unabhängiges Landschaftsarchitekturbüro mit der Erfassung zu beauftragen.

Zu Nebenbestimmung 5.

Die Erreichbarkeit aller Verantwortlichen des Veranstalters in den unterschiedlichen Bereichen nebst aller Sicherheits- und Rettungsbehörden ist notwendige Grundlage, um kurzfristig auf Probleme, die während der Kontrolle der Einhaltung aller Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid vor, während und nach der Veranstaltungen festgestellt werden, zu reagieren und entsprechend die Verantwortlichen zur Beseitigung aufzufordern. Diese Möglichkeit der Behörde, schnell auf einem so großen Gelände, Verantwortliche zu erreichen, ist für das rechtmäßige Gelingen der Veranstaltung wichtig.

Ein einheitlicher Kommunikationsplan und doppelte Kommunikationswege (Rückfallebene bei Ausfall oder Überlastung eines Mediums, wie z.B. Handynetz, Funk) mit den jeweiligen Erreichbarkeiten sind erforderlich. Den Sicherheitsbehörden sind im Vorfeld alle notwendigen Telefonnummern des Veranstalters und der für die Sicherheit verantwortlichen Personen vorzulegen und den geforderten Kommunikationsplan zur Verfügung zu stellen. Nur wenn die Erreichbarkeit gegeben ist, kann auf ein Schadensereignis einheitlich, koordiniert und abgestimmt reagiert werden.

Zu Nebenbestimmung 6.

Die Befehlsstelle kann im Schadensfall über die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr hinaus Technische Einsatzleitung und/ oder Einsatzleitung des Rettungsdienstes darstellen (Bestandteil Sicherheitskonzept).

Zu Nebenbestimmung 7.

Unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung ist eine Begehung durchzuführen, bei der alle Sicherheitsmaßnahmen überprüft werden. Auch während der laufenden Veranstaltung sollten weitere Begehungen bzw. Kontrollgänge folgen. Festgestellte Mängel sind sofort zu beseitigen, um Gefahrenpotenziale zu minimieren bzw. zu beseitigen. Ist das nicht möglich, so müssen kompensatorische Maßnahmen ergriffen werden, damit stets das abgestimmte Sicherheitsniveau erhalten bleibt. Alle tangierten Behörden müssen im Falle der Korrektur vor Ort informiert werden – evtl. durch Lagebesprechungen. Nur wenn alle für die Veranstaltung wichtigen Entscheidungsträger ständig mit allen wichtigen Informationen und Meldungen über Ereignisse, die die Veranstaltung betreffen, versorgt sind, können abgestimmte Entscheidungen getroffen werden.

Zu Nebenbestimmung 8.

Das Zugangsrecht für die Behörde ist unverzichtbar, um den enormen Umfang der Auflagen zu überprüfen, den Veranstalter zu unterstützen in Abläufen/ Detailfragen – die Grünanlage betreffend – vor Ort und den bestmöglichen Schutz der Vegetation und Ausstattungen des Treptower Parks.

Zu Nebenbestimmung 9.

Die Anordnungsbefugnis während des Auf- und Abbaus muss den Mitarbeitern des Straßen- und Grünflächenamtes gegeben sein, um im Detail den Schutz der Grünanlage und die Durchsetzung der Nebenbestimmungen den durch den Veranstalter Beauftragten gegenüber berechtigt zu sein, um Abweichungen kurzfristig zu korrigieren. Aufgrund des Umfangs der Aufbauten, müssen dennoch ggf. kleinteilige Schutzbedürfnisse erfüllt oder Fehler beim Auf- und Abbau korrigiert werden.

Zu Nebenbestimmung 10.

Die Bestimmung, wenn die Vielzahl am Festival Beteiligten auch damit vertraut sind. Es besteht die Gefahr, dass wenn die vielen Beauftragten nicht detailliert und nachdrücklich eingewiesen wurden, große Schäden durch Unwissen über alle vereinbarten Schutzmaßnahmen entstehen können. Es ist von bedeutender Wichtigkeit, dass wirklich alle Beteiligten (insbesondere ALLE Fahrer der

Fahrzeuge) jedes abgestimmte Detail im Logistikplan/ Befahrungsplan/ Schutzmaßnahmen kennen. Der zulässige und hier genehmigte Aufbau des Festivals gelingt nur mit vollständig geschultem und verständigem Personal, das alle Anweisungen befolgt. Während des gesamten Auf- und Abbaus hat der Veranstalter durch ausreichend Personal die Aufsicht und die Sorge zu tragen, dass alle Nebenbestimmungen ausnahmslos befolgt werden.

Zu Nebenbestimmung 11.

Die unzureichende Bemessung von Sicherheits- und Rettungskräften würde zu einer mangelnden Eingriffsmöglichkeit im Gefahrenfall führen und eine angemessene Reaktion auf Gefahrensituationen wäre nicht gewährleistet (Bestandteil Sicherheitskonzept).

Zu Nebenbestimmung 12.

Ebenfalls als Bestandteil des Sicherheitskonzeptes ist ein schlüssiges, gut sichtbares und angemessenes Besucherleitsystem zu installieren (nicht an Ausstattungen der Grünanlage oder Bäumen), so dass alle Besucher zu jeder Zeit und an jedem Ort sehen und hören, wohin die Entfluchtung erfolgt. Doch nicht nur die Entfluchtung soll Bestandteil des Besucherleitsystems sein, sondern auch die schlüssige und gute Orientierung auf dem Veranstaltungsgelände zu den unterschiedlichen Angeboten.

Zu Nebenbestimmung 13.

Die jeweils abgestimmten Flächen des Treptower Parks werden dem Veranstalter für die Zeit der Veranstaltung und die Zeit des Auf- und Abbaus zur alleinigen Nutzung übergeben. Damit übernimmt er die Verkehrssicherungspflicht und die Haftung für die Flächen (weitere Regelungen hierzu ergehen im Nutzungsvertrag). Die Veranstalterhaftpflichtversicherung ist nachzuweisen, damit sicher gegangen werden kann, dass Personen- und Sachschäden in angemessener Höhe abgedeckt sind.

Zu Nebenbestimmung 14.

Das gesamte Veranstaltungsgelände ist entsprechend der Anlage 1 einzuzäunen, da es sich um eine kostenpflichtige Veranstaltung handelt. Der äußere Zaun verhindert den Zutritt von Personen ohne gültige Zugangsberechtigung und schützt das gesamte Festivalgelände und das Ehrenmal vor Zugriffen von außen.

Zu Nebenbestimmung 15.

Der innere Zaun (Sicherheitszaun) gemäß Anlage 1 umgrenzt die direkten und intensiv genutzten Veranstaltungsflächen (Besucherbereich, Backstage- und Lagerbereich) nebst allen zu schützenden Bestandteilen der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage Treptower Park (wie die Sondergärten, Denkmäler, Skulpturen, Bäume, Gehölze etc.). Er ist dafür notwendig, um die schützenswerte Vegetation, den Baumbestand, die Denkmäler und die Sondergärten vom Festival herauszunehmen und vor der Nutzung vollständig zu schützen. An Stellen mit hohem Besucherdruck sind Sturmstangen zu verwenden, um das Umfallen des Zaunes durch Druckausübung zu verhindern.

TiefGrün hat derzeit zwei Baustellen in Betrieb im Bereich der Hafenpromenade, deren Sicherheit nicht durch das Festival gefährdet werden dürfen. Daher sind die Baustellen angemessen zu sichern.

Zu Nebenbestimmung 16.

Um eine Kontrolle über die Vielzahl von Fahrzeugen zu haben, die zum Auf- und Abbau des Festivals und währenddessen den Treptower Park befahren, sind alle Fahrzeuge mit einem Veranstalterschild zu kennzeichnen bzw. durch andere Registrierung zu kennzeichnen. Privatfahrzeuge, die keine Aufgabe erfüllen, außer seinem Fahrer den Fußweg zu ersparen, dürfen die Grünanlage nicht befahren. Fahrzeuge, die die Parkanlage ohne Berechtigung befahren, werden als unzulässig betrachtet und dem Ordnungsamt zur Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach dem Grünanalagengesetz übergeben. Ordner an allen Einfahrten haben unkontrolliertes Befahren des Parkes zu unterbinden. Die Einlasskontrolle ist personell abzudecken, so dass nur absolut notwendige Fahrzeuge die Parkanlage befahren.

Zu Nebenbestimmung 17.

Die Wege und Flächen des Treptower Parks sind kein öffentliches Straßenland – demnach ist hier eine hochgradig notwendige Sorgfalt bei der Befahrung anzuwenden. Die Befahrung mit Schrittgeschwindigkeit ergibt sich aus der Beschaffenheit des Parkes und lässt keine schnelle oder eilige Befahrung zu, um die Anlage selbst und auch die Menschen vor Ort vor Unfällen und Schäden zu bewahren.

Zu Nebenbestimmung 18.

Die Beschaffenheit der Wege und Flächen der Parkanlage lassen natürlich nur eingeschränkt verschiedene Lasten zur Befahrung zu. Dem Veranstalter sind diese Voraussetzungen bekannt. Daher müssen alle Tennenwege und unbefestigten Flächen, die als Logistikwege dienen mit geeignetem Material für Schwerlastverkehr vollständig unterlegt werden. Hier hat sich der Veranstalter zwingend an den Auslageplan (Anlage 24) und Logistikplan (Anlage 8 a und b) zu halten. Die sensible Beschaffenheit des Parks erfordert die Auslegung von Wegen mit Lastverteilenden Materialien.

Um hier Unstimmigkeiten oder Fehlinformationen vor Ort zu vermeiden, was in einem Gartendenkmal und geschützten Park einfach nicht passieren darf, haben alle mit der Anlieferung/ Befahrung/ Logistik betrauten Personen den Logistikplan persönlich verfügbar zu haben mit der Anweisung bzw. Verpflichtung des Veranstalters, diesen ausnahmslos umzusetzen.

Zu Nebenbestimmung 19.

In den Rasen nördlich des Rosengartens (Teil des LollaFunfair) ist eine Regenanlage mit Versenkregnern eingebaut, die sehr empfindlich gegen Belastung ist. Der Plan über die Standorte der Leitungen und der Versenkregner wurde dem Veranstalter übergeben. Diese technische Anlage darf nicht befahren oder überbaut werden (keine Punktbelastung auf den Regnern). Die Anlage sorgt für die gute Bewässerung der Fläche, damit sie in Verbindung mit dem Rosengarten eine gärtnerisch hochwertig optische Verbindung/ Sichtachse zur Spree schafft. Für Schäden jeder Art an der Regenanlage haftet der Veranstalter. Während des Aufbaus und der Veranstaltung werden die Regner ausgestellt.

Zu Nebenbestimmung 20.

Der Fußweg, der in der Anlage 1 dargestellt ist, dient der fußläufigen Erschließung des S-Bahnhofes Treptower Park für die Anwohner des Wohngebietes an der Straße „Am Treptower Park“. Dieser Fußweg wird während der gesamten Dauer des Festivals, inklusive Auf- und Abbau freigehalten, da Abtrennung der Erschließung des Bahnhofes der Bevölkerung nicht zumutbar wäre.

Zu Nebenbestimmung 21.

Den Anwohnern der Grundstücke Puschkinallee 16 bis 17 ist der notwendige Zugang zu ihren Grundstücken auch während der Veranstaltung zu ermöglichen, da die Zulassung dieser Veranstaltung nicht die Einschränkung der Rechte der Anwohner im notwendigen und angemessenen Umfang begründen kann. Um Unsicherheiten oder Probleme während der Festivaltage zu vermeiden, sollten alle notwendigen Ansprüche und Möglichkeiten im Vorfeld zwischen den Anwohnern und dem Veranstalter geklärt und geregelt werden. Dabei darf nicht unbeachtet bleiben, dass die Erschließung nicht über das notwendige und angemessene Maß hinaus gewährt werden muss.

Zu Nebenbestimmung 22.

Auf der Besucherfläche dürfen aus Sicherheitsgründen keine Fahrzeuge über 3,5 t fahren. Die Befahrung dient ausschließlich der Versorgung der Gastrostände und Entsorgung der Miettoiletten, was mit Fahrzeugen bis 3,5 t realisierbar ist.

Zu Nebenbestimmung 23.

Es dürfen während der Veranstaltung nur Fahrzeuge abgestellt werden, die zum Gelingen der Veranstaltung bzw. zum Programm gehören, wie Caterer, Sponsorenauftritt oder auch Künstlerfahrzeuge (Vans, Nightliner). Die schweren Fahrzeuge werden im Backstagebereich auf den mit Schwerlastverteilungsplatten (Arena-Panels) ausgelegten Flächen. Das Abstellen jeglicher Fahrzeuge darüber hinaus ist unzulässig. Alle zum Abstellen zulässigen Fahrzeuge sind an den Aufstellflächen zu unterlegen. Unter die Motorblöcke dauerhaft abgestellter Fahrzeuge sind Ölwannen zu legen, um das Auslaufen wassergefährdender Stoffe zu vermeiden. Ansonsten ist das Unterlegematerial täglich auf Öl- oder sonstiger Flecken zu kontrollieren und diese unmittelbar lösungsmittelfrei zu reinigen, um den Boden und das Grundwasser durch einsickernde wassergefährdender Stoffe zu schützen.

Zu Nebenbestimmung 24.

Die beiden im Park befindlichen öffentlichen Kinderspielplätze (ein Spielplatz hinter der Mainstage 2 und ein Spielplatz hinter der Mainstage 1) werden ab dem ersten Tag des Aufbaus aus Sicherheitsgründen nicht mehr für die Öffentlichkeit verfügbar sein. Da zumindest einer der Spielplätze sehr gut genutzt wird – insbesondere von Kindergärten aus der näheren Umgebung – hat sich der Veranstalter bereit erklärt, für die Zeit des Aufbaus und des Abbaus eine mobile Alternative für Kinder anzubieten. Die in unmittelbarer Nähe zum wegfallenden Spielplatz befindliche Fläche, auf der die Alternative errichtet wird, ist in der Anlage 1 dargestellt. Hinweisschilder sollen darüber informieren und den Weg dorthin weisen. Während der Veranstaltung selbst (10./11.09.) wird dieses Angebot nicht verfügbar sein, da der äußere Zaun, der die Veranstaltung umgibt, geschlossen wird. Mit dieser Lösung müssen die Kinder nur zwei Tage auf diese zwei Spielplätze verzichten und können ansonsten die Spielplätze in der Umgebung oder die mobile Alternative des Veranstalters nutzen.

Zu Nebenbestimmung 25.

Die zum Ausbau genehmigten Parkbänke befinden sich auf Wegen, die zur Entfluchtung im Havariefall notwendig sind bzw. in Bereichen, in denen ein erhebliches Besucheraufkommen erwartet wird, so dass die Entfernung aus Sicherheitsgründen absolut notwendig ist.

Zu Nebenbestimmung 26.

Da der Aufbau und der Abbau doch geraume Zeit in Anspruch nimmt, in der viele Leute im Park beschäftigt sind, muss gewährleistet sein, dass ausreichend Toiletten zur Verfügung stehen, da es eine andere Alternative im Park selbst nicht gibt (mit Ausnahme der kostenpflichtigen Citytoilette an der Straße Am Treptower Park (neben dem Eingang zum Ehrenmal).

Zu Nebenbestimmung 27.

Die Werbung des Veranstalters hat ausschließlich innerhalb des Veranstaltungsgeländes zu erfolgen. Der Treptower Park hat ansonsten nach außen sichtbar keine Aufgabe als Werbeträger. Das Anbringen von Werbung entspricht nicht dem Widmungszweck der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage Treptower Park, da Werbung die Bedeutung, die der Treptower Park für das Stadtbild Berlins hat, wesentlich schmälern würde. Zudem ist hier ein erhebliches Potential für negative Vorbildwirkung gegeben. Der Veranstalter hat bereits von sich aus signalisiert, dass er keine Werbung außerhalb des Veranstaltungsgeländes oder an Ausstattungen der Grünanlage vorgesehen hat. Die Ausnahme im direkten Eingangsbereich zum Festival ist zulässig.

Zu Nebenbestimmung 28.

Schwere Aufbauten im Kronentraufbereich der Parkbäume würden zu Bodenverdichtungen führen. Bodenverdichtungen sind tiefgreifend und nachhaltig, da hierdurch die Wurzelentwicklung der Bäume gestört und das Bodenleben beeinträchtigt wird. Diese Verdichtung wirkt langfristig dahin, dass die Bäume zudem einer mangelnden Sauerstoffzufuhr ausgesetzt sind und in Folge dessen die Gefahr besteht, dass sie langfristig kümmern und absterben. Der Kronentraufbereich ist der Schutzbereich der Bäumen, der deren Überleben sichert. Das Aufstellen von schweren Gerätschaften oder Containern unter Bäume ist daher

unzulässig. Daher ist ausschließlich Leichtes unter den Bäumen zugelassen, das durch Eigengewicht ruht und nicht befestigt werden muss. Das Überbauen von oberirdischen Wurzeln dagegen ist gänzlich unzulässig, da diese absolut unbeeinträchtigt bleiben müssen.

Zu Nebenbestimmung 29.

Leitungen müssen im „Schatten“ der Veranstaltung verlegt werden mit solchen Hilfsmitteln, die jegliche Schäden an der Grünanlage oder Gefährdungen der Festivalbesucher ausschließen müssen. Hierzu ist die Verlegung durch Gehölze grundsätzlich dann möglich, wenn das Durchschieben/ Verlegen am Boden nicht zu Schäden an den Gehölzen führt.

Zu Nebenbestimmung 30.

Das Ableiten von Abwasser in die Vegetation einer Parkanlage ist absolut unzulässig. Das Abwasser aller Stände ist in geeigneten Behältern aufzufangen, da es zum einen ansonsten ungereinigt in den Park geleitet würde und die Verschmutzung der Grünanlage durch Fette, Seifen und anderen Substanzen zu befürchten steht.

Zu Nebenbestimmung 31.

Der Umfang der Veranstaltung lässt keine vollständige Regelung aller Belange zu. Bei allen Versuchen, alles zu regeln, wird es Situationen geben, die Fragen aufwerfen werden. Da der Schutz der Grünanlage oberste Priorität hat, obliegt die Entscheidung über das weitere Verfahren oder der Umgang mit Problemen immer TiefGrün. Die Entscheidung im Zweifel wird immer TiefGrün treffen. Der direkte Kontakt ist sichergestellt.

Zu Nebenbestimmung 32.

Die Abfallentsorgung ist zu gewährleisten, da nach den Bestimmungen des GrünanlG¹⁾ eine Grünanlage nicht verschmutzt werden darf. Die Verunreinigung der Grünanlage würde sich negativ auf die Besucher auswirken und den auch trotz des Festivals bestehenden Erholungscharakter einschränken, da in diesem Fall ein ungepflegtes Erscheinungsbild entstehen würde. Des Weiteren hätte ein Verzug der Abfallentsorgung eine negative Vorbildwirkung zur Folge. Den Besuchern soll durch das Aufstellen mobiler Müllbehältnisse die Möglichkeit gegeben werden, Mülleimer auf kurzem Wege zu erreichen, um das „Fallen lassen“ im Park möglichst zu unterbinden.

Zu Nebenbestimmung 33.

Der Hafen Treptow befindet sich inmitten des Areals des Festivals. Jedoch arbeitet der Hafen auch zur Versorgung der Schiffe auch am Wochenende und muss während des gesamten Zeitraumes erreichbar sein. Der Veranstalter hat also dafür Sorge zu tragen, dass den Mitarbeitern des Hafens die gewohnte Zufahrt zum Hafengelände bedarfsgerecht ermöglicht wird. Der direkte Kontakt zwischen den Verantwortlichen des Festivals und des Hafens wurde vermittelt, so dass eine direkte Absprache möglich ist.

Die Fahrgastschiffahrt der Stern- und Kreisschiffahrt im Bereich des Treptower Hafens ist auch während des Festivals in Betrieb. Die Nutzung darf insofern nicht eingeschränkt werden. Der Veranstalter muss demnach dafür Sorge tragen, dass der Betrieb des Hafens nicht eingeschränkt wird und dessen Besucher das Hafengelände sicher erreichen.

Zu Nebenbestimmung 34.

Zum einen dauert das Festival an jedem Veranstaltungstag bis 23.00 Uhr (Die Bars haben bis 0.30 Uhr geöffnet, damit nicht alle gleichzeitig das Festival verlassen). Die Logistik des Festivals arbeitet auch nachts. Die verkehrssichere, der Umgebung angemessene und ausreichende Beleuchtung ist daher ein wichtiger Aspekt für das Gelingen des Festivals. Lichtquellen im Park gibt es ansonsten nicht (außer Puschkinallee, Straße Am Treptower Park und der Uferweg des Treptower Parks).

Bitte nach Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel für den „Cubus“: da Insekten einen wichtigen Platz im Ökosystem einnehmen und ein essentieller Teil der Nahrungskette sind, hat ihr Verlust Auswirkungen auf viele verschiedene Tier- und Pflanzenarten. Nachtaktive Insekten

sind wichtige Bestäuber, auch für Nutzpflanzen mit wirtschaftlicher Bedeutung. Sie sind Nahrung für eine große Zahl an Säugetieren, Amphibien und Vögeln. Beispielsweise sind Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LEDs für Insekten also weniger sichtbar und deshalb nicht so gefährlich, wenn auch nicht völlig unbedenklich. Warmweiße LEDs bilden zwar ein deutlich breiteres Spektrum ab, aber emittieren ebenfalls nicht unterhalb von 400 nm. Sie sind damit für Insekten nur schwer wahrnehmbar. LED-Lampen haben zusätzlich noch den Vorteil, dass sie bei gleicher Leuchtkraft deutlich weniger Strom verbrauchen.

Zu Nebenbestimmung 35.

Jegliche Befestigung an Vegetation oder Ausstattungen der Grünanlage sind unzulässig, da dies zu den Schutzmechanismen für den Park gehört. Befestigungsmaterialien, Gewicht der Installationen oder mechanische Einflüsse durch Wind und Wetter diese könnten doch erheblichen Schaden anrichten, so dass dies vollkommen ausgeschlossen werden muss.

Zu Nebenbestimmung 36.

Die Zufahrt zum Unfallort muss im Notfall ohne Behinderung gewährleistet sein. Nur so ist der Schutz von Leib und Leben eines jeden einzelnen Besuchers sicherzustellen. Rettungswege müssen während der gesamten Zeit der Inanspruchnahme frei gehalten werden.

Zu Nebenbestimmung 37.

Schäden durch Hitze und Feuer oder aber durch die Versickerung von Fetten, Grillanzündern o.ä. an Baumkronen, Rasen oder sonstiger Ausstattung der Grünanlage durch die Benutzung von Grillgeräten oder offenem Feuer sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zu Nebenbestimmung 38.

Das Glasverbot ist entscheidend zum Schutz der Besucher des Festivals und auch für alle Parknutzer nach der Veranstaltung. Glasscherben könnten aus Vegetationsflächen so gut wie nicht entfernt werden und würden langfristig die Sicherheit der Parkbesucher gefährden. Schnittverletzungen wären an der Tagesordnung, was nicht hingenommen werden kann. Der Veranstalter hat in Eigenverantwortung als „grünes Festival“ bereits im Vorfeld auf die Benutzung von Glas verzichtet.

Zu Nebenbestimmung 39.

Eine erste Müllräumaktion ist wichtig, um eine gute Grundlage für den Abbau des Festivalgeländes zu schaffen. Da der Park nach der Veranstaltung frei von Müll zu übergeben ist, soll sich dieser nicht erst im Park zu verfestigen, sondern soll sofort und vollständig entfernt werden. Zudem sollen die Bereiche Uferpromenade, Sondergärten und nicht unmittelbare Besucher- und Backstage- und Lagerbereiche möglichst schnell wieder unbeeinträchtigt der Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Zu Nebenbestimmung 40.

Der erste Begehungstermin, der unmittelbar nach dem vollständigen Abbau am 16.09.2016 stattfinden wird, wird die vollständige Dokumentation des Zustands des gesamten Treptower Parks und aller das Festival entstandenen Schäden zur Aufgabe haben und ist daher der entscheidende Schritt, um anhand der vorgefundenen Situation vor Ort alle erforderlichen Maßnahmen festzulegen, die den Park wieder in sein ursprüngliches Erscheinungsbild bringen.

Der Vorher/ Nachher – Vergleich wird dann die notwendige Wiederherstellung in einem von einem Landschaftsarchitekturbüro zu erstellenden Leistungsverzeichnis zur Folge haben. Diese umfangreiche und fachlich anspruchsvolle Aufgabe kann nur ein Landschaftsarchitekt leisten, so dass dieser durch den Veranstalter entsprechend zu beauftragen ist. Die individuell nach Standort erforderlichen Einzelleistungen sind durch Aufnahme des Begrünungsziels, vorgesehener Nutzung und Standortbedingungen zu bewerten (Beregnen, Mähen, Düngen). Die Wahl der Firma/ -en ist aufgrund der Besonderheit und der Bedeutung des Parks als denkmalgeschützte und aktuell denkmalgerecht sanierte Parkanlage von absolut maßgeblicher Bedeutung für das Gelingen der Wiederherstellung des Parks (Rasen, Tennen etc.). Aus

diesem Grund darf die Wahl bei der Beauftragung einer GaLaBau-Firma nicht auf eine beliebige GaLaBau-Firma fallen, sondern sie muss nachweisbar qualifiziert sein und muss direkten Bezug und erfolgreiche Erfahrung in Gartendenkmalen nachweisen. Die enge Zusammenarbeit zwischen Landschaftsarchitekturbüro, Garten- und Landschaftsbaufirma(-en) und TiefGrün begründet am Ende das beste Ergebnis der zu erwartenden Wiederherstellung des Gartendenkmals Treptower Park.

Zu Nebenbestimmung 41.

Bei den Wiederherstellungsarbeiten handelt sich regulär um Bauleistungen, deren Umgang sich nach den entsprechenden Richtlinien und Vorgaben richtet. Die Besonderheit des Parks und die gerade in Teilen abgeschlossen bzw. noch laufende denkmalgerechte Sanierung und Aufwertung der Parkanlage erfordern auch adäquate und strenge Forderungen an die Qualität der Wiederherstellung.

Nach DIN 18916 und 18917 erfolgt die ~~Wiederherstellung des Rasens bis zum abnahmefähigen~~ Zustand durch Fertigstellungspflege. Diese hat zum Ziel, einen Zustand zu erreichen, der anschließenden Pflegemaßnahmen die gesicherte Weiterentwicklung ermöglicht. Die Fertigstellungspflege umfasst alle Leistungen, die jeweils zur Erzielung des abnahmefähigen Zustandes und damit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Bescheid und des Nutzungsvertrages erforderlich sind.

Da es sich um Bauleistungen und vegetationstechnische Arbeiten handeln wird, müssen selbstredend auch übliche Gewährleistungsansprüche zum Tragen kommen, die den langfristigen Schutz der Parkanlage sicherstellen. Um dies zu sichern ist es ebenso üblich, eine Mängelansprüchebürgschaft zu hinterlegen, um die Aufrechterhaltung eines vereinbarten Zustandes zu sichern.

Zu Nebenbestimmung 42.

Mit Ende des Aufbaus entfällt auch ein Erfordernis für die Toiletten, so dass diese vollständig mit Abbauende zu entfernen sind.

Zu Nebenbestimmung 43.

Die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs dieser Genehmigung soll Verstößen gegen Bestimmungen dieser Genehmigung oder des Grünanlagengesetzes vorbeugen.

Zu Nebenbestimmung 44.

Das Straßen- und Grünflächenamt behält sich hier die Möglichkeit vor, später offenbar werdenden Erfordernissen zum Schutz der Grünanlage gerecht werden zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich (Postanschrift) oder zur Niederschrift (Dienstgebäude) beim

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Abt. Bauen, Stadtentwicklung und Grünflächenamt

Straßen- und Grünflächenamt

Postanschrift:

Postfach 910240

12414 Berlin

Dienstgebäude:

Neue Krugallee 4, R: 131

12537 Berlin

zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

EU

Lehmann

Dr. Lehmann

2. UD, Polizei, Ord ✓
 3. WV-Nachweis Einz. Sisu ✓

Hinweise:

1. Die Gebühr ist auf das auf der ersten Seite dieses Bescheides angegebene Konto, unter Angabe Ihres Namens und folgenden **Kassenzeichens: 1639000772147 (bitte unbedingt angeben)** bis zum **09. September 2016** einzuzahlen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ohne die Hinterlegung der Sicherungssumme die Ausnahmegenehmigung keine Gültigkeit hat.

2. Die Anlagen 1 – 26 sind Bestandteile dieser Genehmigung.
3. Der Fundstellennachweis befindet sich in der Anlage und ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass weitere eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen durch diese Ausnahmegenehmigung nicht ersetzt und auch nicht umfasst werden.
5. Die Nutzung anderer als der auf dem Lageplan gekennzeichneten Flächen ist nicht zulässig.
6. Der Nutzer ist verpflichtet, auf der Grundlage des § 23 Absatz 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin (KrW-AbfG Bln) die Vorgaben gemäß § 23 Absatz 3 KrW-AbfG Bln einzuhalten, d.h.
 - Es sind Maßnahmen zur Verringerung des Anfalls von Abfällen (Verzicht auf Einweggeschirr, Einwegbesteck, Portionsverpackungen, Getränkedosen oder Kunststoffflaschen usw.) durchzuführen,
 - die anfallenden nicht vermeidbaren Abfälle sind getrennt zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen und
 - die nicht verwertbaren Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
7. Jede Veranstaltung mit Musik muss ordnungsgemäß bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) angemeldet werden.
8. Alle entstehenden Verstöße gegen die Vorschriften dieser Ausnahmegenehmigung werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet, wobei bei Kraftfahrzeugen grundsätzlich der Halter Verantwortung gezogen wird, wenn ein Fahrer nicht zu ermitteln ist.

Fundstellennachweis:

1. Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (**GrünanlG**) vom 24. November 1997 (GVBl. S.612) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424)
2. Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) m.W.v. 26. November 2015
3. Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (**VwVfG Bln**) vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218)
4. Gesetz über Gebühren und Beiträge (**GebBeitrG**) vom 22. Mai 1957 (GVBl. S.516), zuletzt geändert durch Art. IV ÄndG vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674)
5. Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz (Umweltschutzgebührenordnung (**UGebO**) vom 01. Juli 1988, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. August 2003 (GVBl. S. 460)
6. Landesimmissionsschutzgesetz Berlin (**LImSchGBln**) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 735, ber. GVBl. 2016, S. 42)
7. Berichtigung der Bekanntmachung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) und Teil B (VOB/B) – Ausgabe 2016 – vom 21. März 2016
8. Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) m.W.v. 31. Dezember 2015
9. **ABau** - Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins